

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

34. Sitzung (07.12.1850)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Kommission zu den §§. 6 und 7, welche nunmehr als Eingang und als Schlußbestimmung des Gesetzes angenommen werden.

Die von der Kommission beantragte Adresse findet keine Beanstandung und wird sofort zum Beschlusse der Kammer erhoben.

Bei der namentlichen Abstimmung wird das ganze

Gesetz mit den beschlossenen Modifikationen einstimmig angenommen.

Hiermit wird die geheime Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Sekretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

J. v. Kettner.

Vierunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1850.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Freiherrn v. Andlaw, des Grafen v. Kageneck, des Freiherrn v. Rind, des Freiherrn v. Rüdert, des Herrn Hofraths Zöpsfl, des Herrn Geheimen Rathes v. Marschall, des Herrn Staatsraths v. Rüdert und des Herrn Oberforstraths v. Gemmingen.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Kriegsministeriums, Herr Oberst v. Roggenbach, der Präsident des Justizministeriums, Herr Staatsrath Stabel, Herr Generalauditor, Geheimer Rath Brauer, Herr Geheimer Referendar Weizel, Herr Ministerialrath Diez und Herr Ministerialrath Ammann.

Unter dem Vorsitze des ersten Vizepräsidenten, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Das hohe Präsidium verliest ein Schreiben des Herrn Grafen v. Langenstein, womit derselbe um Urlaubsverlängerung bis zur Herstellung seiner Gesundheit nachsucht,

Beilage No. 165 (ungedruckt.)

Die Kammer bewilligt diesen Urlaub.

Von dem Sekretariate wird hierauf die Anzeige erstattet, daß in der letzten Vorberathung für den Gesetzesentwurf, die Entschädigung für die aufgehobenen Besitzveränderungsabgaben betreffend, eine Kommission gewählt worden sei, bestehend aus den Herren:

Freiherrn v. Göler

Freiherrn K. v. Gemmingen und

Hofrath Zöpsfl.

Die Tagesordnung führt zur Berichterstattung des Hofgerichtspräsidenten Obkircher über die von der zweiten Kammer beschlossenen Abänderungen an dem Gesetzesentwurf, den Kriegszustand betreffend.

Der mündliche Bericht lautet:

Dieser Gesetzesentwurf ist von der zweiten Kammer mit einigen Aenderungen wieder herüber gegeben worden. Die meisten Aenderungen betreffen lediglich die Redaktion und nur wenige sind materiellen Inhaltes. Die Kommission hat dieselben geprüft und ist zu dem Resultate gekommen, den Antrag auf Annahme der Beschlüsse der zweiten Kammer zu stellen.

Hinsichtlich der letzteren, wie sie gedruckt vor uns liegen, ist nur zu bemerken, daß die Weglassung der Worte:

„des Landesverraths“ in Ziffer 1) des §. 4 gemäß genommener Rücksprache mit dem Bureau der zweiten Kammer lediglich auf einem Expeditionsversehen beruht.

Bei dem einstimmigen Beschluß der Kommission erlaube ich mir weiter darauf anzutragen, diesen Gegenstand in abgekürzter Form zu behandeln.

Der letztere Antrag wird mit Zustimmung der Regierungskommission von der Kammer genehmigt und somit zur Verlesung derjenigen Paragraphen, welche Modifikationen erlitten haben, übergegangen.

Die

§§. 1, 2, 3, 4, 8 und 11

werden dem Kommissionsantrage gemäß nach den Beschlüssen der andern Kammer genehmigt.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird das ganze Gesetz nach der Fassung der zweiten Kammer einstimmig angenommen.

Hofgerichtspräsident Obkircher berichtet sodann mündlich über den von der zweiten Kammer in abgeänderter Fassung angenommenen Gesetzesentwurf, die Anwendung des Standrechts betreffend.

Derselbe bemerkt:

Da die hier vorgenommenen Aenderungen, welche die Kommission reiflich geprüft hat, lediglich Redaktionsänderungen bei den Art. 1, 3, 4 und 6 sind, und bei letzterem Artikel unter Ziffer 4 die Weglassung des Satzes: „Die Richter fällen das Urtheil nach ihrer aus den vorliegenden Beweisen geschöpften Ueberzeugung,“ nach genommener Rücksprache mit dem Bureau der zweiten Kammer nur als ein Expeditionsversehen zu betrachten ist, so beantragt die Kommission, die hohe Kammer möge in abgekürzter Form darüber berathen und sodann den Beschlüssen der zweiten Kammer beitreten.

Bei der in abgekürzter Form eröffneten Diskussion über die einzelnen Paragraphen wird keine Bemerkung gemacht und bei der namentlichen Abstimmung über den Gesetzesentwurf im Ganzen derselbe mit den von der

zweiten Kammer beschlossenen Aenderungen einstimmig angenommen.

Der Tagesordnung gemäß folgt die Berichterstattung über den Gesetzesentwurf, die Auflösung der Gemeinde Ferdinandsdorf betreffend.

Freiherr R. v. Gemmingen, welcher wegen Verhinderung des Grafen v. Kageneck sich diesem Geschäfte unterzieht, verliest den Kommissionsbericht,

Beilage Nro. 166.

Die Kammer beschließt mit Genehmigung der Regierungskommission die Berathung in abgekürzter Form.

Da keine Erinnerung stattfindet, so wird der in einem einzigen Artikel bestehende Gesetzesentwurf einstimmig nach dem Antrage der Kommission angenommen.

Gleiches Resultat liefert die Abstimmung durch namentlichen Aufruf.

Das hohe Präsidium macht hierauf zwei eben eingekommene Mittheilungen der andern Kammer bekannt:

1) den in veränderter Fassung angenommenen Gesetzesentwurf, die Abänderung der bürgerlichen Prozessordnung betreffend,

Beilage Nro. 167;

2) den mit einigen Abweichungen angenommenen Gesetzesentwurf über die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Dezember 1831, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, und des Gesetzes vom 3. August 1837, die großen Bürgerauschüsse betreffend,

Beilage Nro. 168.

Diese Mittheilungen werden den betreffenden Kommissionen zugewiesen, um sie zu begutachten und in der nächsten Sitzung darüber Bericht zu erstatten.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Sekretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

F. v. Kettner.